

Deshalb ist der Abschluß von Brigadeverträgen, wie
→ es gern. § 5 des Planes des Ministerrats vom 3. Februar
1955 (GBl. S. 117) verlangt wird, für die Leitung des
Betriebes Verpflichtung.

Der IV. Kongreß der Arbeiterjugend der Deutschen
Demokratischen Republik, der vom 6. bis 8. Juni 1957
in Magdeburg stattfand, hat sich mit diesen Fragen
ebenfalls sehr eingehend beschäftigt. In den Dokumen-
ten dieses Kongresses, die sich auf wertvolle Erfahrun-
gen in der Praxis berufen können, werden für den In-
halt der Brigadeverträge u. a. folgende Hinweise ge-
geben:

1. Der Brigadevertrag legt den Arbeitsbereich der
Brigade und deren Aufgaben fest und bringt zum Aus-
druck, daß die Zusammensetzung der Brigade nur mit
Zustimmung aller Unterzeichner geändert werden darf.

2. Der Brigadevertrag beinhaltet die Verpflichtungen
der Werkleitung, der Gewerkschaften und der FDJ,
die diese zur Unterstützung der Brigade übernehmen
(Erfahrungsaustausch, Produktionsberatungen, Paten-
• schaff durch erfahrene Wirtschaftsfunktionäre u. a.).

3. Er beinhaltet die Verpflichtungen der Brigademit-
glieder, den Plan durch Anwendung neuer Arbeits-
methoden und andere Mittel termin- und qualitäts-
gerecht zu erfüllen und überzuerfüllen und sich dar-
über hinaus ein gutes politisches und fachliches Wissen
anzueignen.

Wenn die Betriebsleitung den Abschluß von Brigade-
verträgen unter solchen Voraussetzungen eingeht, wie
dies in den o. g. Empfehlungen zum Ausdruck kommt,
dann wird sich dies für die weitere Entwicklung des
Betriebes und für die Steigerung der Arbeitsproduk-
tivität bald sehr positiv auswirken. Es ist deshalb not-
wendig, daß die Werkleitung unter Beachtung dieser
Empfehlungen und durch eine strengere Wahrung der
sozialistischen Gesetzlichkeit sich der Initiative der
Jugend in ihrem Betrieb nicht hemmend in den Weg
stellt, sondern durch eine großzügige und wirkungs-
volle Unterstützung der Jugendbrigaden diese Initia-
tive fördert.

Anmerkung:

*In einer Stellungnahme des Betriebsleiters wurde
der Einspruch des Staatsanwalts anerkannt. Das Lei-
tungskollektiv des Betriebes veranlaßte, daß mit den
Jugendbrigaden auf Grund der dafür gültigen Rechts-
normen Brigadeverträge abgeschlossen wurden.*

5. AO zur Durchführung des Gesetzes über die Teil-
nahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokra-
tischen Republik und die Förderung der Jugend in
Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom
4. Februar 1954 (GBl. S. 125).

Der im Betrieb aufzustellende Jugendförderungsplan
erstreckt sich auf alle in diesem Betrieb tätigen
Jugendlichen. Es ist ungesetzlich, Jugendförderungs-
maßnahmen nur für die in einem Lehrverhältnis
stehenden Jugendlichen zu beschließen.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Sömmerda
vom 25. November 1957 - KV 601/57.

Im volkseigenen Kreisbaubetrieb in S. hat eine Über-
prüfung durch den Kreisstaatsanwalt ergeben, daß die
durch die Betriebsleitung beschlossenen Jugendförderungs-
maßnahmen für das Jahr 1957, welche in einem betrieb-
lichen Jugendförderungsplan zusammengefaßt waren, sich
nur auf die im Betrieb tätigen Baulehrlinge erstreckten.
Eine große Anzahl Jugendlicher, die nicht in einem Lehr-
verhältnis stehen, wurde also von den im Betrieb fest-
gelegten Jugendförderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Dagegen richtete sich der Einspruch des Staatsanwalts
des Kreises.

Aus den Gründen:

Die volksdemokratische Ordnung in der Deutschen
Demokratischen Republik sieht es als eine ihrer bedeu-
tendsten Aufgaben an, die Jugend zum Sozialismus zu
erziehen und sie in ihrer politischen und beruflichen
Entwicklung zu unterstützen. Zur allseitigen Entfal-
tung ihrer Fähigkeiten sind umfangreiche Möglich-
keiten geschaffen worden, um eine breite Teilnahme
der Jugend am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen
Leben zu gewährleisten.

Zur weiteren Förderung der Initiative der Jugend
ist es daher notwendig, in allen volkseigenen Betrieben
der Industrie und Landwirtschaft, in Verwaltungs-
stellen sowie in allen Einrichtungen des staatlichen
und genossenschaftlichen Handels in Zusammenarbeit
mit den jeweiligen Leitungen der FDJ allseitige För-
derungsmaßnahmen (Förderungspläne) festzulegen, die
zu einem festen Bestandteil der Betriebskollektivver-
träge und der Kreispläne werden sollen.

Im Kreisbaubetrieb in S. besteht zwar ein Jugend-
förderungsplan, und die hierin enthaltenen Maßnah-
men sind geeignet, auf einen Teil der Jugendlichen des
Betriebes, nämlich auf diejenigen, die in einem Lehr-
verhältnis stehen, erzieherisch einzuwirken und sie
durch systematische und vielseitige Unterstützung zu
guten Facharbeitern und pflichtbewußten Bürgern
unseres Staates zu entwickeln. Nicht beachtet wurde
jedoch, daß im Betrieb außer den Lehrlingen noch eine
große Anzahl anderer Jugendlicher tätig ist, mit wel-
chen kein Lehrvertrag abgeschlossen werden konnte.
Gerade deshalb wäre es zur weiteren Entwicklung und
Betreuung dieser Jugendlichen erforderlich gewesen,
auch sie in die Jugendförderungsmaßnahmen des Be-
triebes einzubeziehen. Das ist aber nicht geschehen, so
daß diese Jungen und Mädchen eine Betreuung in poli-
tischer, fachlicher und kultureller Hinsicht, so wie sie
den anderen Jugendlichen zusätzlich zu ihrer Lehraus-
bildung zuteil wird, nicht erhalten.

Einer solchen Arbeitsweise kann nicht zugestimmt
werden. Alle Jugendlichen in der Deutschen Demokra-
tischen Republik, die gewillt sind, am Aufbau des
Sozialismus mitzuhelfen, haben auch das Recht, hier-
bei unterstützt und zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten
gefördert zu werden.

§ 1 der in Durchführung des Jugendförderungs-
gesetzes erlassenen 5. Anordnung vom 4. Februar 1954
(GBl. S. 125) besagt ausdrücklich, daß die Leiter der
volkseigenen Betriebe verpflichtet sind, zur Förderung
der Jugend ihres Wirkungsbereiches geeignete Maß-
nahmen zu ergreifen. Einschränkungen, wie sie hier
vollzogen wurden, widersprechen deshalb auch der
sozialistischen Gesetzlichkeit.

Gern. § 13 StAG wird verlangt, die Gesetzlichkeit
herzustellen, insbesondere, daß bei den Jugendförde-
rungsmaßnahmen für das Jahr 1958 die Belange der
nicht in einem Lehrverhältnis stehenden Jungarbeiter
und der jungen Facharbeiter, die das Lehrverhältnis
bereits beendet haben und noch jugendlich sind, besser
gewahrt werden.

Anmerkung:

*Auf Grund des Einspruchs des Staatsanwalts des
Kreises wurden die in den Jugendförderungsmaßnah-
men des Jahres 1957 gerügten Mängel beseitigt. In den
Jugendförderungsplan des Jahres 1958, welcher dem
Staatsanwalt zur Einsichtnahme vorlag, wurden alle
im Betrieb tätigen Jugendlichen einbezogen.*

§§ 1 ff. der VO über die Mitarbeit der Bevölkerung
auf dem Gebiet der Jugendhilfe vom 11. Juni 1953
(GBl. S. 816); § 11 VO zum Schutze der Jugend vom
15. September 1955 (GBl. I S. 641).

Zur Mitarbeit der Bevölkerung und zu den Aufgaben
der örtlichen Räte auf den Gebieten des Jugend-
schutzes und der Jugendförderung.

Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks Erfurt vom
13. Februar 1958 - V 41/58.

Aus den Gründen:

Die VO über die Mitarbeit der Bevölkerung auf
dem Gebiet der Jugendhilfe vom 11. Juni 1953
(GBl. S. 816) legt die Einbeziehung der Werktätigen
für spezielle Gebiete der Jugendhilfe fest und be-
stimmt die Art und Weise der Mitarbeit der Werk-
tätigen. Der erfolgreiche Kampf gegen die Jugend-
kriminalität setzt voraus, daß die staatlichen Organe
für eine gewissenhafte Einhaltung dieser Verordnung
eintreten. Das geschieht noch nicht immer und überall.
Im Bezirk Erfurt gibt es heute noch eine große An-
zahl von größeren Städten und Gemeinden, in
welchen die genannte Verordnung keine Beachtung
findet. So ist z. B. in den Kreisstädten S. und A. nicht